

Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289 HGB bzw. § 315 HGB

Zum 31. Dezember 2008 setzt sich das gezeichnete Kapital der PVA TePla AG aus 21.749.988 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR zusammen.

Beschränkungen von Stimmrechten oder der Übertragbarkeit von Aktien liegen nicht vor. Ebenso gibt es keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten und keine Kontrolle der Stimmrechte für Arbeitnehmer, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind.

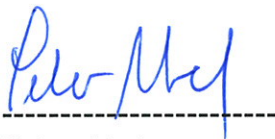
Nach den der Gesellschaft vorliegenden Meldungen hatte am 31. Dezember 2008 die PA Beteiligungsgesellschaft, Wettenberg, mit 25,8% einen Anteil von mehr als 10% an den Stimmrechten.

Die Bestellung der Vorstände der PVA TePla AG erfolgt gemäß § 84 AktG und nach § 6, Artikel 2 und 3 der Satzung der PVA TePla AG. Dort ist folgendes geregelt:


- Artikel 2: Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dasselbe gilt für die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands.
- Artikel 3: Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds endet in jedem Fall mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Zum 31. Dezember 2007 hat der Vorstand die Ermächtigung der Hauptversammlung, im Rahmen des genehmigten Kapitals in Höhe von EUR 10.874.994,00 neue Aktien bis zum 14. Juni 2012 auszugeben. Der Vorstand hat keine Befugnis, Aktien der Gesellschaft zurückzukaufen.

Es liegen keine Vereinbarungen der Gesellschaft vor, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen. Ebenso gibt es keine Entschädigungsvereinbarungen für Mitglieder des Vorstandes oder für Arbeitnehmer in einem derartigen Fall.



Peter Abel
Vorstandsvorsitzender



Arnd Bohle
Vorstand Finanzen